

Mitgliederversammlung 2023

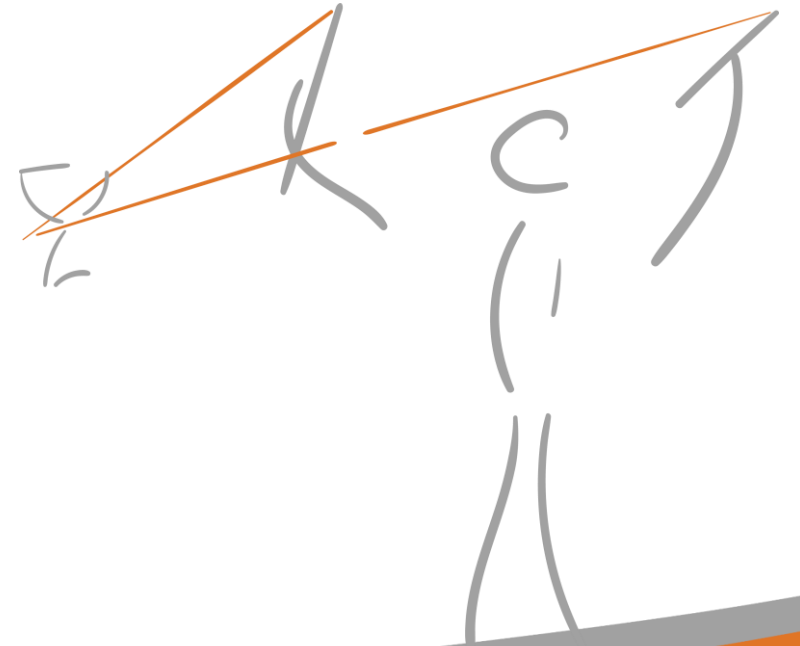


Jonglieren in München e.V.

gefördert von der
 Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tagesordnung

1. Jahresbericht
2. Nachwahl Larissa Kim
3. Satzungsänderung
4. Sonstiges

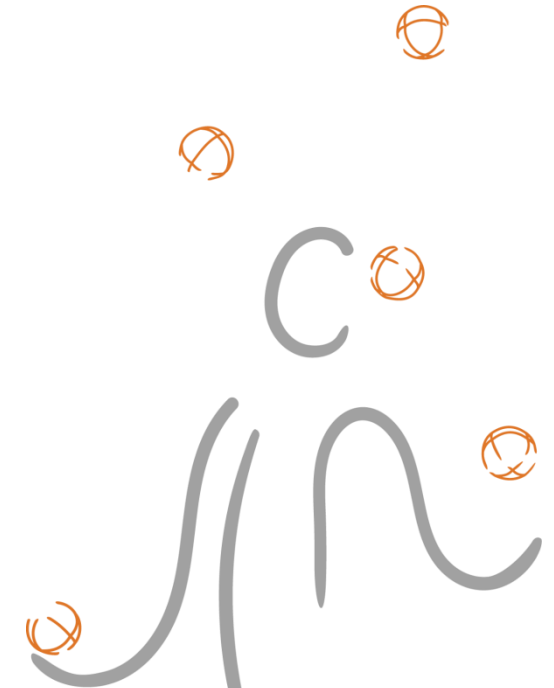
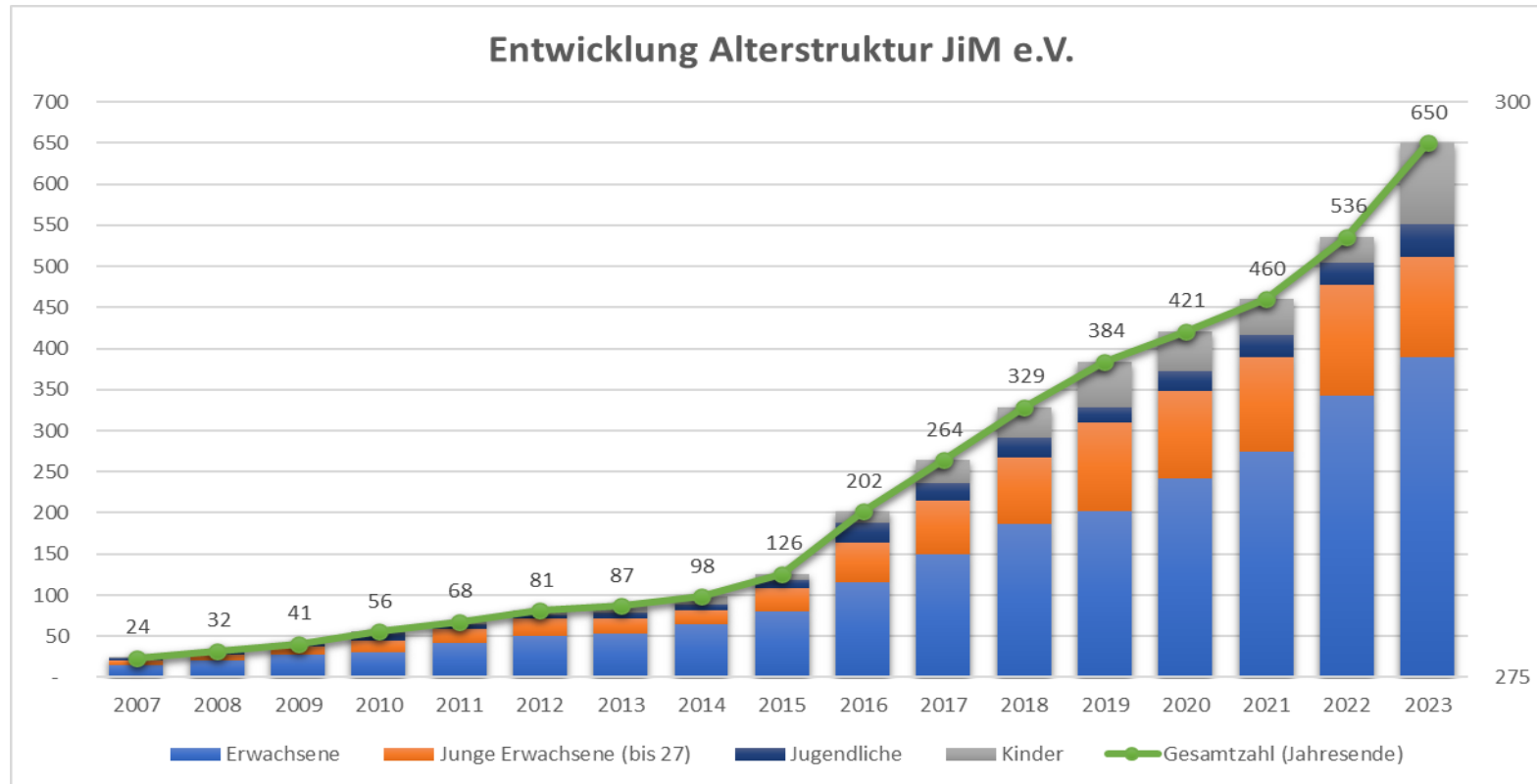


1. Jahresbericht 2023

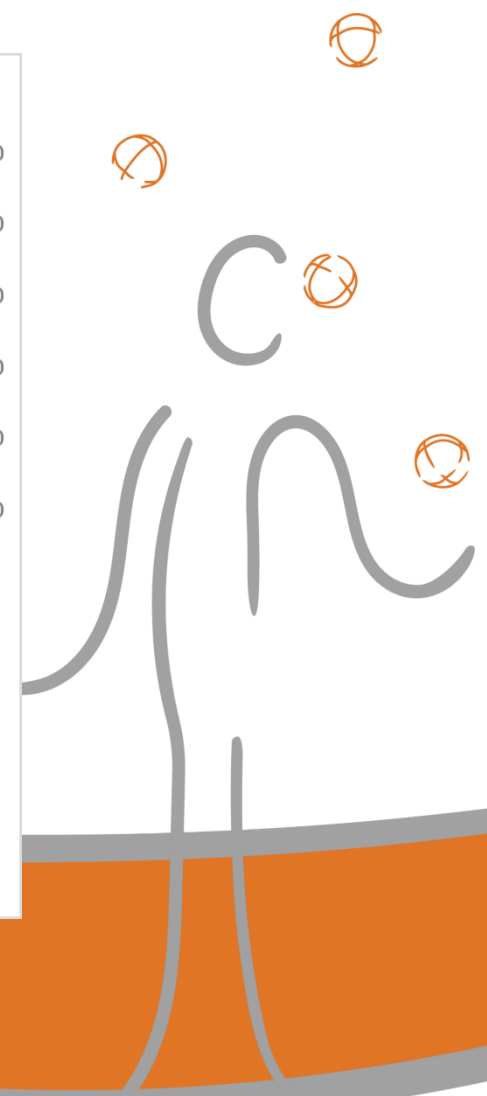
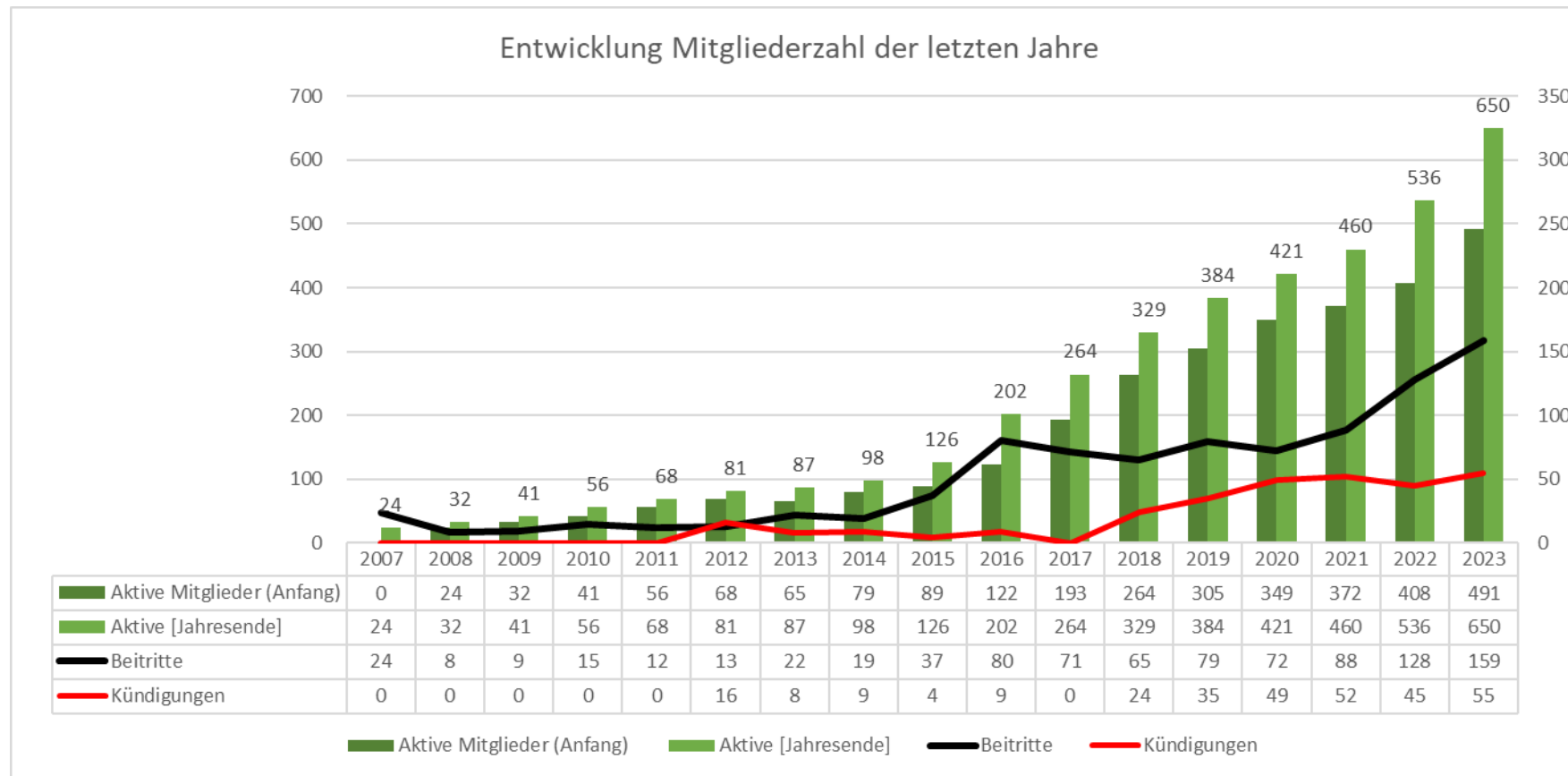


Jonglieren in München e.V.

Mitgliederentwicklung bis 23. Nov. 2023

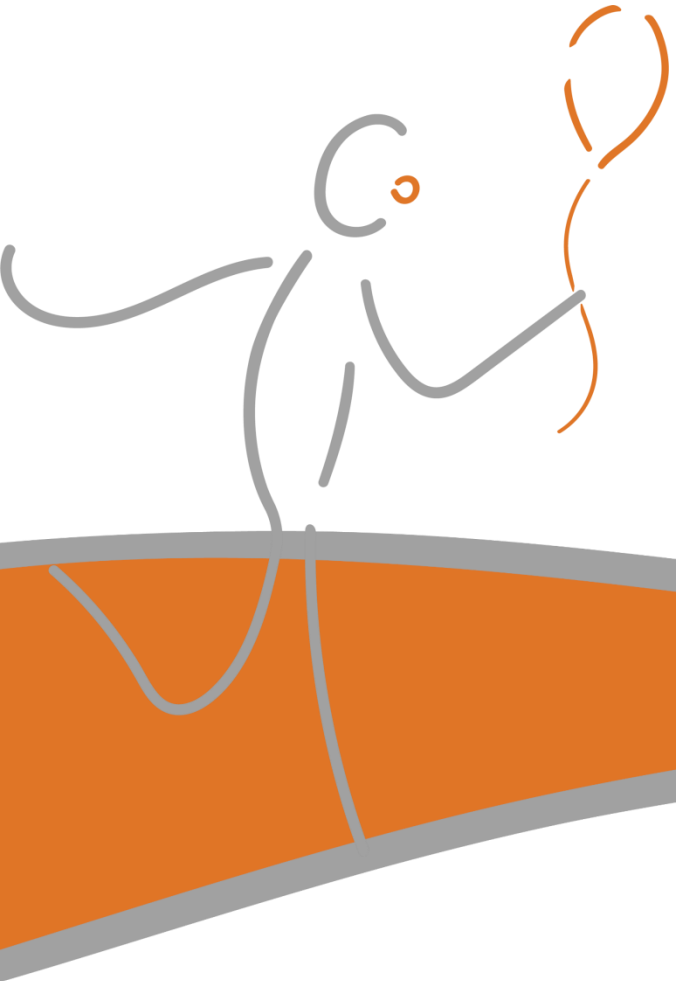


Mitgliederentwicklung bis 23. Nov. 2023



Allgemeine Aktivitäten 2023

- Überblick: Homepage und Newsletter
- Zahlreiche Wochenendkurse aus allen Bereichen
Laufende (Semester-)kurse Akrobatik, Luftakrobatik, Jonglage für unterschiedliche Altersgruppen; aktuell leider kein Akroyoga
- Beteiligung am Netzwerk Neuer Zirkus in München



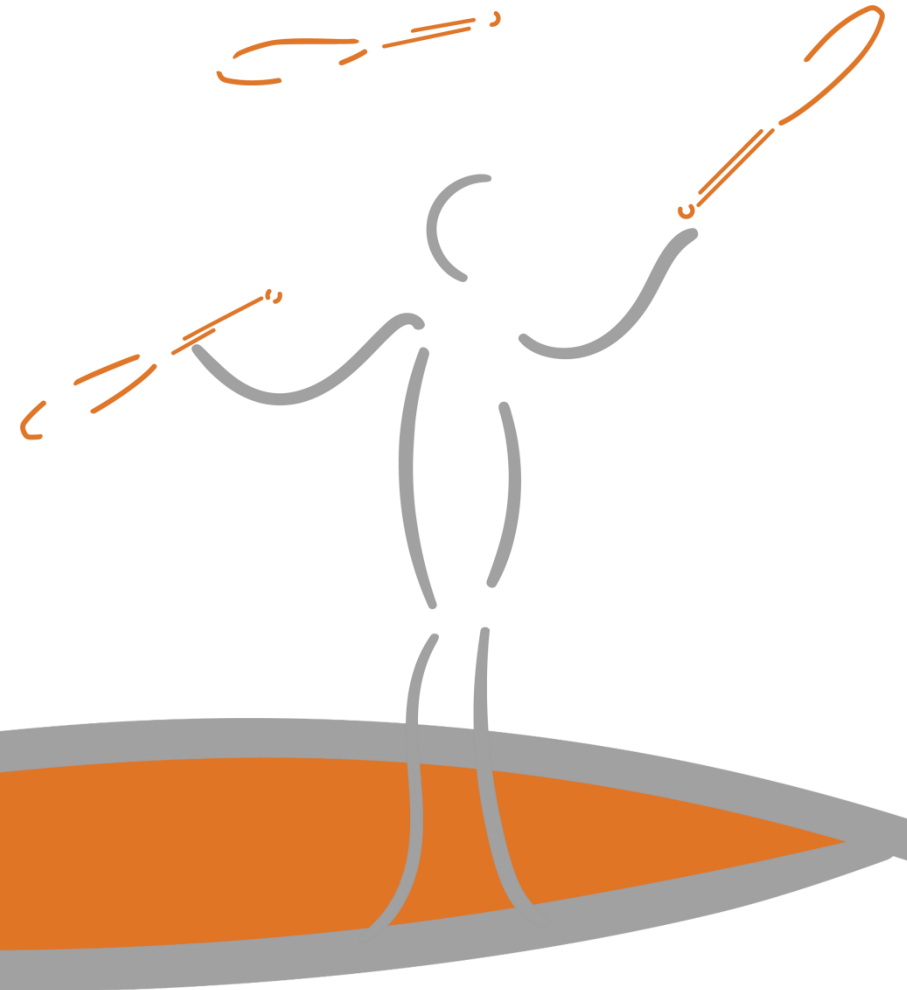
MünchenCon2023



- **Akrobatikconvention** mit 300 Teilnehmenden
 - Samstag **Family and Friends Tag** für alle und Open Stage
 - Alle waren zufrieden und es gibt viele Pläne für 2024.
Dann voraussichtlich vom 30.10. – 03.11.2024 groß und für alle
 - https://photos.google.com/share/AF1QipORJe4s3Rb6GBd-Tn4gPltZ2JMLpv57IcZ_1QKXuztkhhuWuM7L28NjCoN1y2AygA?key=UG51UzE5dW50cXU1Z1ZodUU4ZjdKY0JueGxWSmln
- 

Veranstaltungen „draußen“

- Sommerfest des Botanischen Gartens
- Teilnahme am Giro di Monaco
- Freemanfestival
- 2 x Zamanand
- Jahrestagung des ksfv
- Kinderfest des BA Pasing-Obermenzing
- Fortbildung für die Mitarbeiter*innen des Kulturvereins Pelkovenschlössl ... uff.



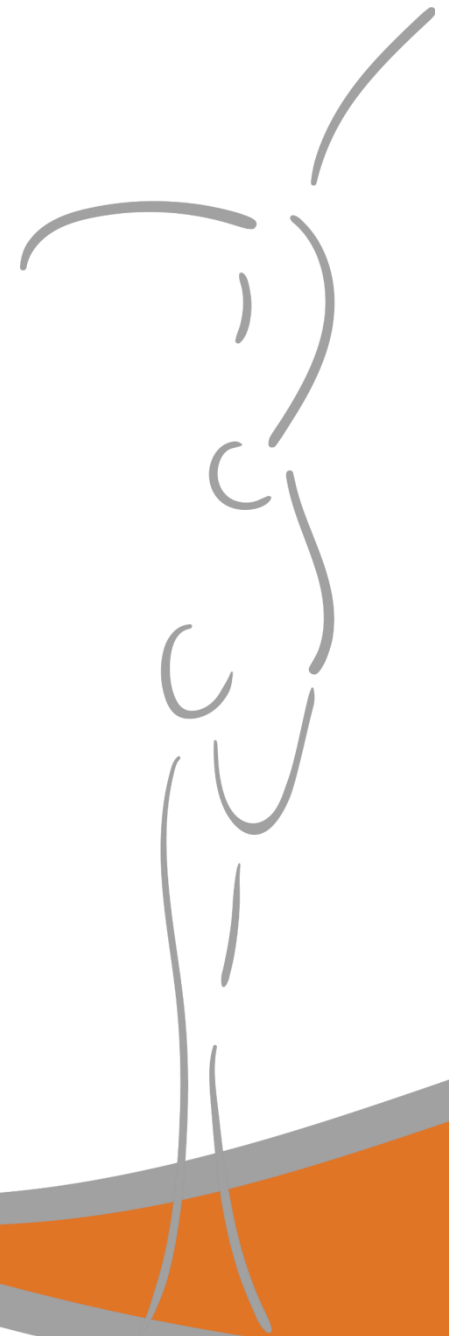
Neu 2023

- Newsletter bisher 7 Ausgaben. Archiv hier: <https://www.jimev.de/verein/newsletter/>
- Akrobatikmatten
- 80 Jonglierbälle von Juggleequip und weiteres Jongliermaterial
- Akrobatik für Kids
- Kooperation mit Circus Biliamuzo und Ann-Ca Hörschler



Neu 2023

- 2 Vereinsmanager (Christian und Julie)
- Übungsleiter*innen u.a. Olesia, Barbara, Ann-Ca u.a.
- Professionelles Design und Flyer ...
- und es kommen immer mehr Figuren dazu. Pat*innen gesucht!
- Vereins – T-Shirts



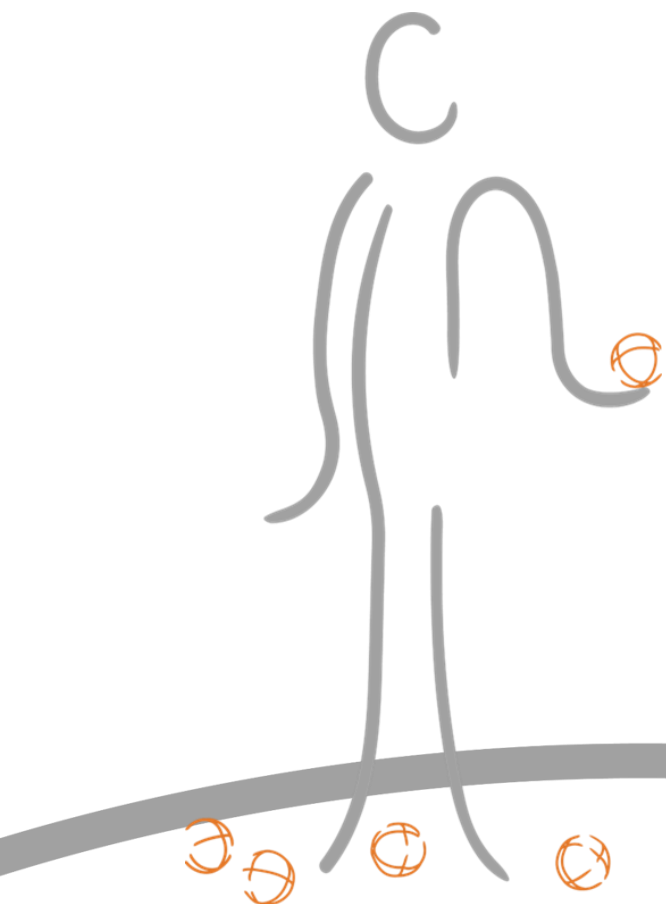
Alt aber erwähnenswert



- Go- und Diabolotreff für Kinder und Familien am Samstag in Moosach
- Profitraining am Freitagabend
- SAGs Besonders spannend aktuell: MJS mit evtl. erweiterter Kooperation. Gesucht wird jemand mit ÜL-Schein der/die zuverlässig am Freitagabend im Max-Josef-Stift trainieren möchte und die Hallenaufsicht macht

Hallenzeiten/Standorte jetzt und geplant

- Allgemein:
 - Pasing/Elsa
 - Moosach/Jenaerstraße
 - Giesing/Wettersteinplatz
 - Leider nicht mehr: FFB
- Ohne freies Training:
 - Sendling/Thomas-Mann-Gym.
 - Pasing II/Schererplatz
- Worauf wir warten:
 - Giesing/Asamgymnasium
 - Bogenhausen/Max-Josef-Stift



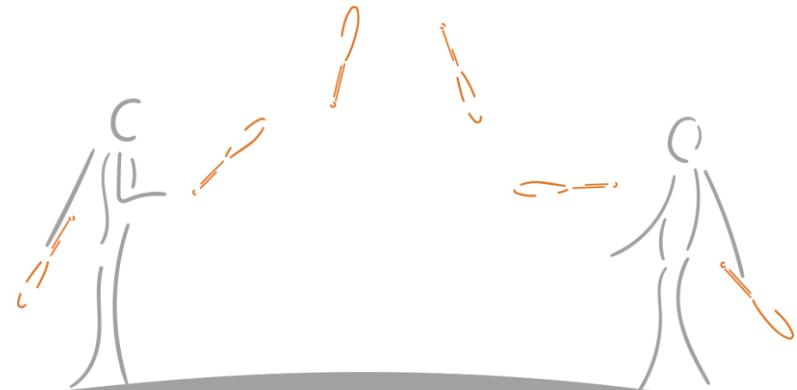
Jobs zu vergeben

- Wir freuen uns darüber, dass sich auf unsere „Jobausschreibungen“ Mitglieder gemeldet haben.
- Es gibt noch Unterstützungsbedarf.



Projekte, an denen wir arbeiten

- MünchenCon 2024
 - 4 bzw. 5 Tage vom 30.10. – 03.11.2024
 - Große Bereiche für Akrobatik, Luftakro, Jonglage, Einrad
 - Spezielle Bereiche für Familien und Jugend-/Schulzirkusgruppen
- Neu- und Umgestaltung der Homepage
- Gemeinsame Veranstaltungen von Leuten aus verschiedenen Sparten



2. Nachwahl Larissa Kim



Jonglieren in München e.V.

3. Satzungsänderung

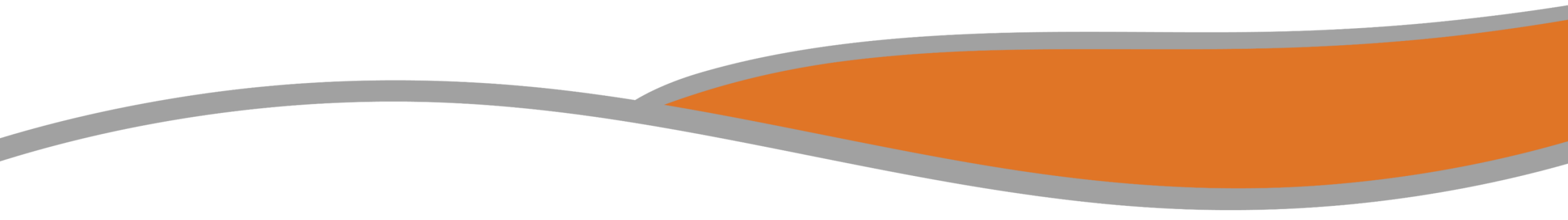


Jonglieren in München e.V.

Satzungsänderung

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(6) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne unzumutbare Beeinträchtigungen der Vereinstätigkeit möglich ist.

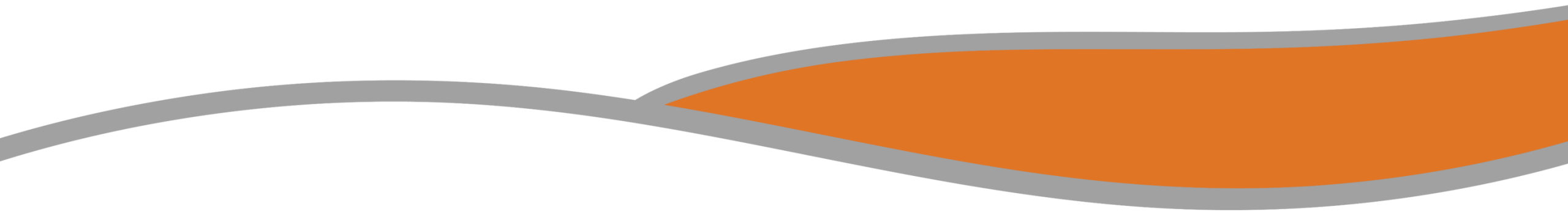


Satzungsänderung

§4 Mitgliedschaft

(2) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. **Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.** Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. **Lehnt der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang ab,** so ist die Mitgliedschaft mit dem Datum des Zugangs des Antrags wirksam. Im Falle der Ablehnung wird dem/der Antragsteller/Antragstellerin ein einmaliges Einspruchsrecht eingeräumt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von dem Mitgliedsbeitrag befreit. **Die Entscheidung trifft der Vorstand.**



Satzungsänderung

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst entgegenarbeitet und den Vereinsinteressen grob schadet, **wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen oder Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt**. In Eilfällen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Dem Mitglied steht ein einmaliges Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. **Beschlüsse sind dem Mitglied in Textform an die letzte mitgeteilte (E-Mail-)Adresse oder sonstige elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt zu geben und werden im Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.**

(5) **Mit dem Ausscheiden aus dem Verein scheidet ein Mitglied automatisch auch aus etwaigen Ämtern aus.**



Satzungsänderung

§6 Aufbringung der Mittel

(2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, möglicher Ermäßigungen und weiterer Kosten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen unbar, in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung entrichtet werden. Kosten, die für Mahnungen, nicht eingelöste Lastschriften etc. entstehen, werden dem Mitglied berechnet und zusammen mit dem Jahresbeitrag erhoben. Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr kann festgesetzt werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Mahngebühren, sowie die Bearbeitungsgebühren, auch nach S.3 setzt der Vorstand fest.

Satzungsänderung

§7 Verwendung der Mittel

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Vergütung für die Vereinstätigkeit

(4.1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Unabhängig von einer etwaigen Vergütung werden Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehende notwendige Auslagen und Kosten nach §670 BGB ersetzt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(4.2) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4.3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 4.2. und ggf. über Vertragsinhalte. Sie kann beschließen, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge zu begrenzen und Auslagen nach 4.1. auf Pauschalsätze zu begrenzen.

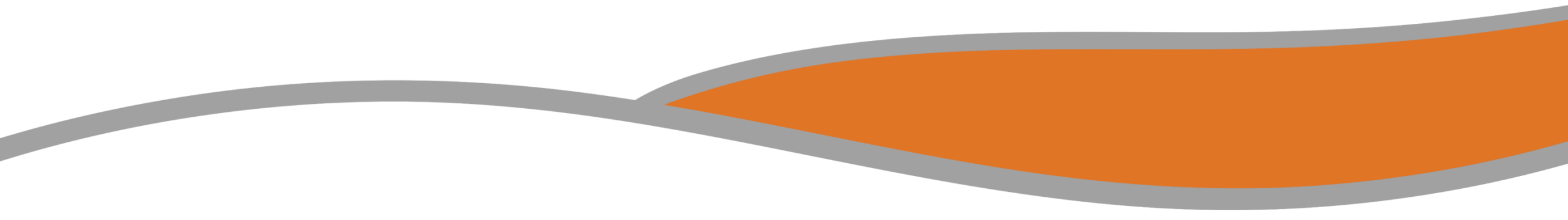
(4.4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, einschließlich der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4.5) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen, oder den Vorstand hierzu ermächtigen, die weiteren Einzelheiten regelt.

Satzungsänderung

§9 Aufgaben (1. Abschnitt Mitgliederversammlung)

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Desweiteren kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen, insbesondere eine Finanzordnung, eine Datenschutzverordnung, eine Jugendverordnung und Regelungen zur Prävention sexueller Gewalt und Awareness. Solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Regelungen getroffen hat kann der Vorstand Regelungen treffen. Wenn der Vorstand eine Regelung beschlossen hat und bereits nach dieser verfährt, so soll die Mitgliederversammlung diese bei einer späteren Regelung berücksichtigen und nur dann ändern, wenn es dafür triftige Gründe gibt.



Satzungsänderung

§10 Einberufung/[Onlineversammlung](#) und [Beschlussfassung](#) im Umlaufverfahren

(1. Abschnitt Mitgliederversammlung)

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand in Textform zu laden. Die Ladungsfrist beginnt am Tag nach Absendung der Einladungen zu laufen. Die Ladung kann postalisch, durch Übermittlung per E-Mail oder in anderer digitaler Form erfolgen, wenn das Vereinsmitglied seine E-Mail-Adresse oder andere Kontaktdaten mitgeteilt hat. Die Ladung erfolgt an die letzte vom Mitglied in Textform mitgeteilte [Kontaktmöglichkeit](#) des Mitgliedes.

(8) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

1. [alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,](#)
2. [der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde](#)

[Stimmen sind gültig, wenn sie bis zu der vom Vorstand bestimmten Frist in Textform an die vom Vorstand bekanntgegebene\(n\) Adresse\(n\) zugegangen sind.](#)

Der Vorstand [kann](#) zusätzlich Vorgaben zum Nachweis der Stimmberechtigung machen und diese zusammen mit der Beschlussvorlage bekanntgeben.

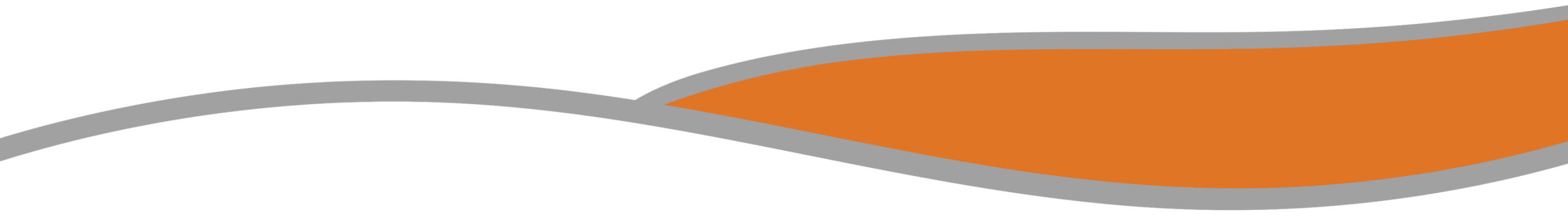
(9) Die Bestimmungen dieses [Paragrafen](#) gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend

Satzungsänderung

§13 Kassenprüfung (1. Abschnitt Mitgliederversammlung)

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sind keine Kassenprüfer/innen gewählt oder sind diese während der laufenden Wahlperiode ausgeschieden, findet keine Kassenprüfung statt. Das Amt kann auch von nur einer Person ausgeübt oder fortgesetzt werden.

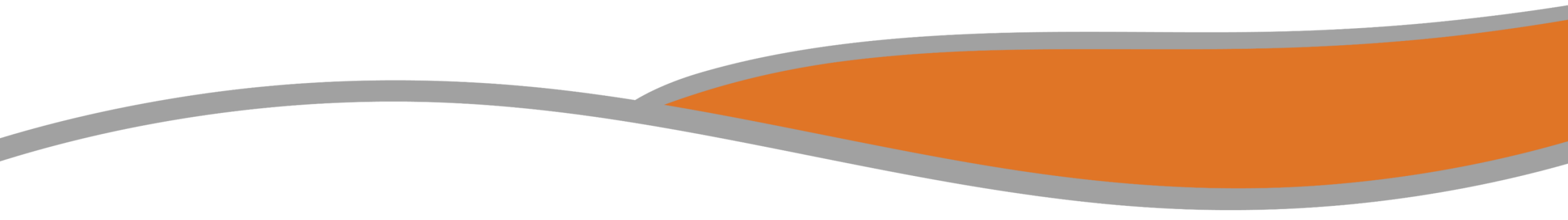
Die Kassenprüfung soll jährlich erfolgen und der Mitgliederversammlung soll über das Ergebnis berichtet werden. Den Rechnungsprüfer/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Kassenprüfung können in der Finanzordnung getroffen werden.



Satzungsänderung

§14 Aufgaben (2. Abschnitt: Vorstand)

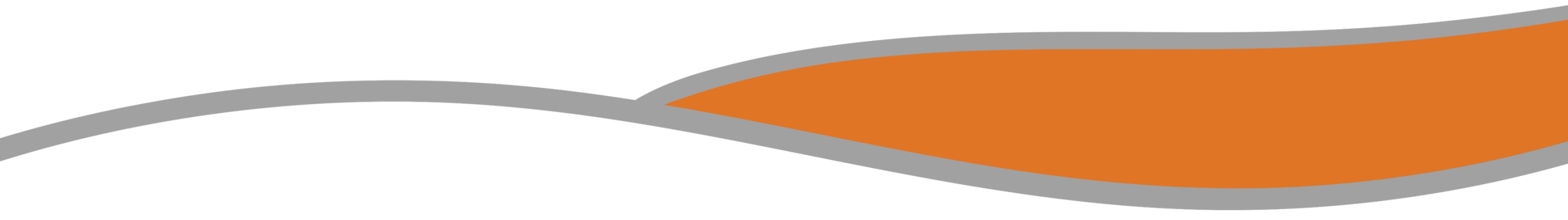
Ausschließlich redaktionelle Änderungen der Satzung, die keinen Einfluss auf ihren Inhalt haben, kann der Vorstand vornehmen. **Ferner ist der Vorstand unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.**



Satzungsänderung

§15 Zusammensetzung (2. Abschnitt: Vorstand)

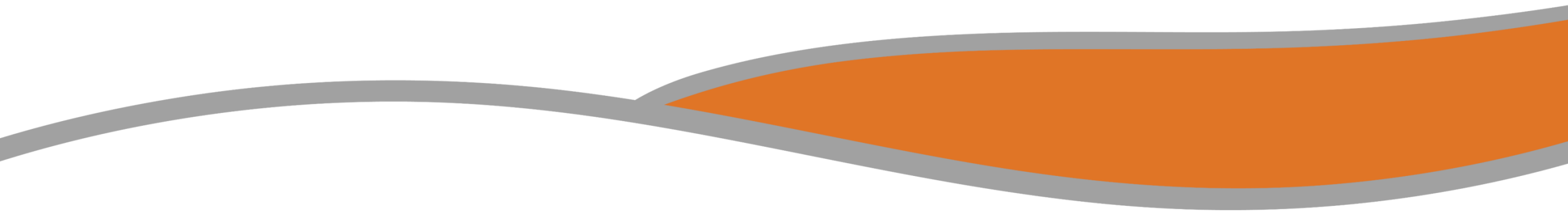
(2) Dem Vorstand gehören an:

1. der/die 1. Vorsitzende
 2. sein/e Stellvertreter/in
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder
- 

Satzungsänderung

§16 Beschlussfassung (2. Abschnitt: Vorstand)

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen können auch mithilfe [von digitalen Medien, abgehalten werden, auf §10 Abs. 9 wird verwiesen.](#)

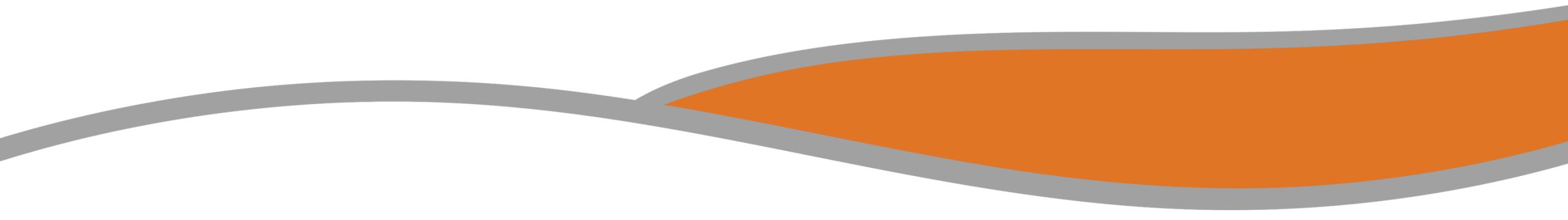


Satzungsänderung

§17 Haftung

Die Haftung ehrenamtlich Tätiger sowie Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 u. 26a EstG vorgesehen Höchstgrenzen in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, d.h. derzeit ist die Haftung für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

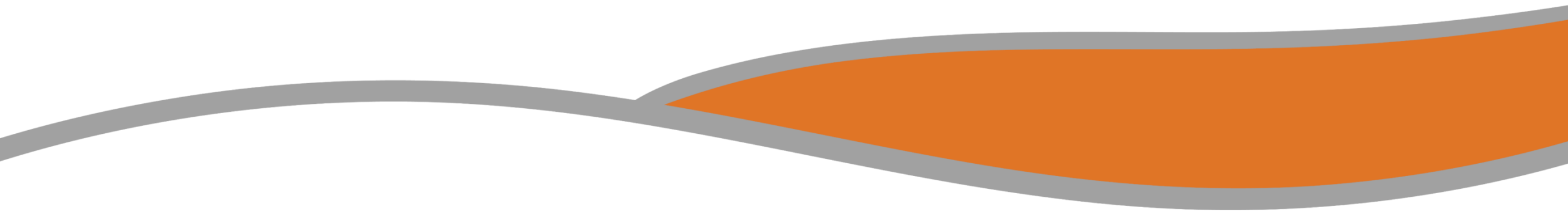
Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



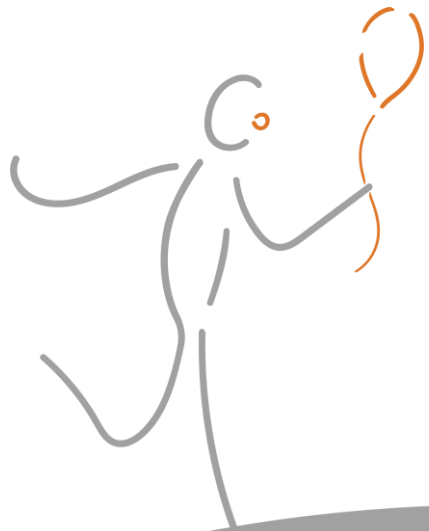
Satzungsänderung

§18 Datenschutz

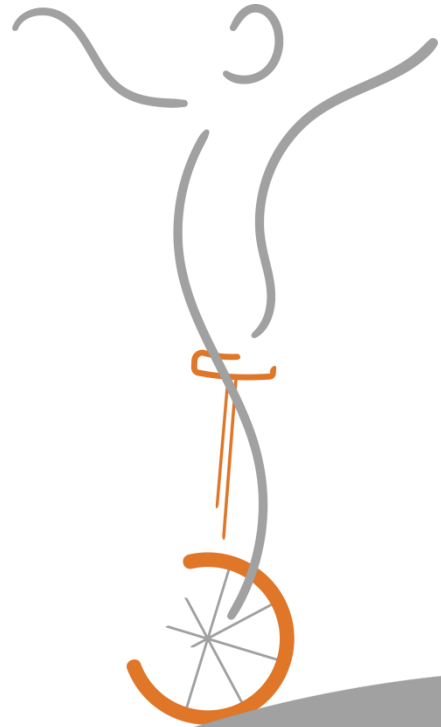
Der Datenschutz kann durch eine Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.



4. Sonstiges



Jonglieren in München e.V.



Vielen Dank!

Jonglieren in München e.V.

gefördert von der
 Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**